

# Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 453/11



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

N. L  
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

gegen

- 1) S V R A GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin  
R A GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer O S

- Antragsgegnerin -

- 2) S O GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer F v B

- Antragsgegnerin -

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch  
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske,  
den Richter am Landgericht Dr. Maatsch und  
den Richter am Landgericht Dr. Link  
am 28.09.2011 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO fol-  
genden Beschluss:

1. Den Antragsgegnern wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

**untersagt,**

zu äußern oder zu verbreiten über den Antragsteller (soweit unterstrichen),

Aus einem Telefonat erfahren die Ermittler im März, dass der Berliner N L., verurteilt wegen Verbreitung von Kinderpornografie, M N. am ersten Aprilwochenende besuchen will - mit einem neunjährigen Jungen. Angeblich zum Besuch eines Bundesligaspiels des FC St. Pauli. Die Ermittler müssen nun handeln. Sie bitten B Kollegen, L. zu besuchen, ihn zu fragen, in welchem Verhältnis er zu dem Jungen stehe. L. redet sich raus.

Kaum sind die Polizisten weg, ruft L. seinen Kumpel M N. an. Die Strategie der V Ermittler geht auf: Die beiden Männer einigen sich, dass der Junge besser nicht mitkomme. L. vermutet, eine besorgte Mutter habe ihn angezeigt.

2. Die Kosten des Verfahrens haben zu 1/5 der Antragsteller und zu 4/5 die Antragsgegnerin zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Buske  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Dr. Maatsch  
Richter  
am Landgericht

Dr. Link  
Richter  
am Landgericht